

Beschlussvorlage			
2020/0875	20.10.2020	Aktenzeichen:	
FB2: Bauen und Umwelt		Wiedervorlage:	
Verfasser: Müller, Dieter		Bezugsnummer:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsgemeinderat Herxheim	05.11.2020	öffentlich beschließend

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes(DSchG); Entwurf der Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet Gewerbepark West

Sach- und Rechtslage:

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beabsichtigt, als Untere Denkmalschutzpflegebehörde gem. § 8 Abs. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, eine Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes „Gewerbepark West“ innerhalb der Gemarkung Herxheim zu erlassen. Der Grabungsbereich erstreckt sich hierbei auf die westlichen Erweiterungsflächen und ein Gebiet östlich und westlich Eingangs des Schambachweges.

Begründung:

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus allen Epochen von der frühen Jungsteinzeit (5300 v. Chr.) bis in die römische Kaiserzeit bzw. Spätantike (4. Jh. n Chr.) zu rechnen.

Schon um 1900 waren die ersten archäologischen Fundstellen in Herxheim bekannt. Durch Begehungen ehrenamtlicher Mitarbeiter seit den 1970er Jahren, Intensivierung der Bautätigkeit im Kern- und Randbereich des Ortes sowie Befliegung der Gemarkung stieg die Anzahl der archäologischen Fundstellen rasant an. Ein Großteil davon befindet sich auf dem leicht nach Süden abfallenden Geländerücken am Westrand von Herxheim. Im Zuge der Ausweitung des Gewerbegebietes West konnte die Direktion Landesarchäologie in Kooperation mit der Gemeinde und den Investoren seit 1995 den Bereich zu großen Teilen schon archäologisch untersuchen (Anlage 2). Dabei wurden bis zu 17 ha befund- und fundreiches Gelände archäologisch ausgegraben. Für die kommenden Jahre ist eine Westerweiterung des Gewerbegebietes in Planung, die zu weiteren archäologischen Untersuchungen führen wird.

Im Osten des Geländes befindet sich ein frühneolithisches Erdwerk – Doppelgrabenanlage – (5300-4950 v. Chr.) mit Innensiedlung. In den Gräben fanden sich klein zerschlagene menschliche Skelette, Schädel und zu schalenartigen Kalotten zugerichtete Schädeldächer vergesellschaftet mit qualitativ voll verzierter Keramik sowie weiteren Funden aus Felsgestein, Silex und Knochen. Der Innenraum bestand hauptsächlich aus Siedlungs- und Abfallgruben mit einem typischen Fundspektrum der Linearbandkeramik.

Während den Grabungskampagnen 1999 und 2000 kam auf dem Gelände eine mittel- bzw. spätbronzezeitliche Bestattung – Grab einer Frau in Hockerlage – zutage. Verschiedene Siedlungsgruben dokumentieren ferner eine Belegung des Platzes in der Spätbronzezeit (Urnenfelderkultur). Die Masse der vorgeschichtlichen Siedlungsreste datiert hingegen in die

vorrömischen Eisenzeiten (Hallstatt- und Latènezeit). Dabei handelt es sich vermehrt um trichter- bzw. wannenförmige Siedlungsgruben. Daneben sind besonders ein zweiphasiges Grubenhaus und mehrere irreguläre Bestattungen in Vorratsgruben anzuführen. Das Fundspektrum reicht dabei von Keramik und Tierknochen bis zu Webgewichten, Spinnwirteln und vereinzelt Metallobjekten.

Im Bereich der Hangniederung parallel zur südlichen Ringstraße des Gewerbegebiets fanden sich zusätzlich Siedlungsspuren der römischen Kaiserzeit. Mehrere Pfosten- und Fundamentgruben, ein Holzkeller, Getreidedarren, Töpferöfen und vier Brunnen/Zisternen wurden dabei freigelegt. Zusätzlich ließen sich mehrere römische Gebäude – Gruben- und Pfostenbauten – dokumentieren. Daneben wurden auch Brandgräber des 1. Jh. freigelegt, die zu Siedlungsbereichen westlich des bisher bestehenden Gewerbegebiets zu rechnen sind.

Das bisher untersuchte Areal stellt demnach mit knapp 17 ha eine Besonderheit für die archäologischen Wissenschaften in der Pfalz dar. Die Fülle an Befunden und Funden sowie die Tatsache, dass sich auf dem Gelände eine Siedlungskontinuität vom Neolithikum bis zur römischen Kaiserzeit nachweisen lässt, sprechen für die außerordentliche wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung dieser Fundstelle. Die Grabungen und deren (z.T. noch ausstehende) wissenschaftliche Auswertung ergaben bisher schon eine Vielzahl an neuen Erkenntnissen für die Besiedlungsgeschichte der Pfalz. Die epochenübergreifende Siedlungstätigkeit lässt sich genauso auf den angrenzenden Parzellen nachweisen, sodass auch hier mit einer ähnlichen Fund- und Befunddichte der o.g. Epochen zu rechnen ist. Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge der Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung soll entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz einen Monat lang öffentlich ausgelegt werden. Bevor die Unterschutzstellung vollzogen wird, wird der Gemeinde und den Eigentümern Gelegenheit gegeben, sich zur Unterschutzstellung im Rahmen der Offenlegung bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu äußern.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Herxheim stimmt dem vorliegenden Entwurf der Rechtsverordnung „Grabungsschutzgebiet Gewerbepark West“ zu und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung von 1 Monat vorzunehmen. Die Offenlegung ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen.